

In der Senatssitzung am 3. Mai 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Bremen, den 26. April 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022

Änderung der Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Brem.ABl. 1973, S. 347)

A. Problem

Die Regelungen der Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Brem.ABl. 1973, S. 347) sind entsprechend der Geschäftsverteilung des Senats anzupassen.

In den derzeitigen Regelungen ist vorgesehen, dass die Oberste Landesbehörde für die Ausbildungsförderung die Senatorin für Kinder und Bildung ist. Nach der aktuellen Geschäftsverteilung des Senats vom 11. November 2019 (Brem.ABl. S. 1275) ist jedoch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen für „Angelegenheiten des Studierendenwerkes einschließlich der Angelegenheiten der Ausbildungsförderung (BAföG)“ zuständig. Die Oberste Landesbehörde wurde im Rahmen der Ressortverteilung organisatorisch bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen verortet und nimmt dort die zugewiesenen Aufgaben wahr.

Für die Wirksamkeit der Zuständigkeitsregelung im Außenverhältnis bedarf es zudem einer Bekanntgabe der Zuständigkeit. Die in der Geschäftsverteilung geregelten Zuständigkeiten der einzelnen Senatorinnen und Senatoren begründen für sich genommen keine Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde im Außenverhältnis (vgl. Göbel, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 120, Rn. 10 f.). Sie bedürfen vielmehr konkretisierter Zuständigkeitsbestimmungen. Die Zuständigkeitsbestimmung, die in Form einer Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bekannt gegeben wurde, ist somit zu ändern und entsprechend bekannt zu geben.

B. Lösung

Die Bekanntmachung der Regelungen über die Zuständigkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird entsprechend der angefügten Vorlage aktualisiert und um die Zuständigkeitsbestimmung entsprechend der Geschäftsverteilung des Senats ergänzt.

C. Alternative

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung

Die Bekanntgabe der Regelung der Zuständigkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Bedenken entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 26.04.2022

1. die Änderung der Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und
2. deren Verkündung im Amtsblatt.

Anlagen:

Entwurf für eine Änderung der Regelungen über die Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Bekanntmachung der Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Vom XX. April 2022

Der Senat bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 19. Juni 1973 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), wird ersetzt durch die nachfolgende Bekanntmachung:

1. Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.
2. Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung ist gemäß der Geschäftsverteilung des Senats vom 11. November 2019 (Brem.ABl. S. 1275) die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Sie übt die Fachaufsicht über die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung beauftragten Stellen aus.
3. Im Schul- und Hochschulbereich ist das Studierendenwerk Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts im Auftrag des Landes Bremen als Amt für Ausbildungsförderung – mit einer Außenstelle in Bremerhaven – zuständig für die Förderung nach dem Bundesgesetz und nimmt die Aufgaben gemäß § 41 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahr.
4. Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung von Auszubildenden, die einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Ausbildungsstätte in Amerika, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada besuchen, ist das Studierendenwerk Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 45 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als Amt für Ausbildungsförderung zuständig.
5. Zuständige Behörde für die Entscheidungen nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 und 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

Diese Regelung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 19. Juni 1973 (Brem.ABl. S. 347) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX. April 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen